



Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

MAG. WOLFGANG SOBOTKA  
HERRENGASSE 7  
1010 WIEN  
TEL +43-1 53126-2352  
FAX +43-1 53126-2191  
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/1243-II/2016

Wien, am 23. Jänner 2017

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Günther Kumpitsch und weitere Abgeordnete haben am 24. November 2016 unter der Zahl 10971/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Verbot des Vereines ‚Die wahre Religion‘ in Deutschland“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 3, 9 und 16 bis 27:**

Mit Stichtag 1. Dezember 2016 scheint kein Verein mit der Bezeichnung „Die wahre Religion“ im Zentralen Vereinsregister – ZVR auf.

Die Verteilung religiöser Druckwerke, gleichgültig welcher Religion auch immer, ist für sich allein kein Beobachtungsgegenstand der Sicherheitsbehörden. Die einschlägigen Vorschriften (Sicherheitspolizeigesetz, Polizeiliches Staatsschutzgesetz, Strafprozessordnung und sonstige Rechtsgrundlagen) sehen kein Tätigwerden der Sicherheitsbehörden vor, solange nicht Gefahren abzuwehren oder Straftaten zu verfolgen sind oder die Grundlagen zur erweiterten Gefahrenforschung vorliegen. Die unentgeltliche Verteilung des Korans an Interessierte ist in Österreich nicht unter einen strafrechtlich relevanten Tatbestand subsumierbar.

Allein aus dem Umstand der Koranverteilung ist keine Rechtsgrundlage für ein Tätigwerden der Sicherheitsbehörden abzuleiten, weshalb darüber auch keine Statistiken vorliegen.

Derartige Aktionen werden auf Grundlage des § 82 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) angemeldet und unterliegen einem Bewilligungsverfahren beim örtlich zuständigen Magistrat bzw. bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde. Liegen im Rahmen solcher Aktionen jedoch strafbare Handlungen vor, nehmen die Sicherheitsbehörden im Falle einer entsprechenden Verdachtslage nach dem Sicherheitspolizeigesetz, der Strafprozessordnung oder den sonst einschlägigen Gesetzen ihre dort umschriebenen Aufgaben wahr.

**Zu den Fragen 4 bis 8 und 10:**

Im Rahmen solcher Verteilaktionen wurden von den Sicherheitsbehörden wegen des Verdachts nach § 188 Strafgesetzbuch (StGB) und wegen des Verdachts nach § 107 StGB jeweils eine Anzeige an die zuständige Staatsanwaltschaft erstattet und es erfolgten vier Anzeigen nach § 82 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.

**Zu Frage 11:**

Einer radikal-islamistisch salafistischen Ideologie – für die es keine allgemein gültige Definition gibt – zu folgen, ohne dass in diesem Zusammenhang konkrete Straftaten oder relevante Vorbereitungshandlungen gesetzt werden, stellt für sich alleine keinen ausreichenden Rechtsgrund für ein Tätigwerden der Sicherheitsbehörden dar. Es können daher auch keine diesbezüglichen Zahlen genannt werden.

**Zu den Fragen 12 bis 14:**

Ja. Einzelne Personen, die später nach Syrien bzw. den Irak gereist waren, um sich dort der terroristischen Organisation IS anzuschließen, hatten zuvor Kontakte mit Personen, die sich an den Koranverteilungen im Rahmen der Aktion „Lies“ beteiligten.

**Zu Frage 15:**

Die Erteilung von Rechtsauskünften ist nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes.

Mag. Wolfgang Sobotka



